

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 65 (1968)

Heft: 10

Rubrik: Rechtsentscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nisse verfügen. Je intensiver sie sich mit der Situation ihrer Klienten befaßt, um so mehr stößt sie auf Probleme, die an die Hand genommen werden müssen. Immer größer wird zum Beispiel die Sorge, was mit der wachsenden Zahl der nur praktisch bildungsfähigen Jugendlichen geschehen soll, wenn sie dem Schulalter entwachsen; der Gefahr der Isolierung und Vereinsamung von Schwerhörigen, die in sehr abgelegenen Gegenden wohnen, muß begegnet werden; die trotz aller Schulungsmöglichkeiten immer wieder auftauchenden Schwierigkeiten, mehrfachgebrechliche Kinder zu plazieren, müssen eine Lösung finden.

Hier zeichnet sich nun die große Zahl der allgemeinen Aufgaben ab, die Pro Infirmis als Dachorganisation der Behindertenhilfe zu bewältigen hat. Sie gibt Anstoß und finanzielle Beihilfe zur Errichtung fehlender Institutionen, wie Dauerheime und beschützende Werkstätten usw. Sie arbeitet – zum Beispiel bei der kürzlichen IV-Revision – eng mit den eidgenössischen Behörden zusammen, ferner mit kantonalen Stellen und vor allem mit anderen Hilfsorganisationen, im Bestreben nach sinnvoller Koordination der Anstrengungen. Um das Verständnis der Unbehinderten den Behinderten gegenüber zu fördern und insbesondere um eine möglichst frühzeitige Erfassung – und damit auch eine möglichst weitgehende Förderung gebrechlicher Kinder zu gewährleisten, leistet Pro Infirmis mit ihrer Zeitschrift und mit regelmäßiger Pressebedienung eine breite Aufklärungsarbeit im Volke. Weitere wichtige Aufgaben von Pro Infirmis, die im Berichtsjahr noch an Bedeutung zugenommen haben, sind die Hilfe an geistig behinderte Erwachsene, die sich auch nach erfolgter Eingliederung im praktischen Leben oft nicht allein zurechtfinden, und die Rheumafürsorge, mit der verschiedene weitere Pro Infirmis-Fürsorgestellen betraut worden sind. Damit im Zusammenhang steht die sorgfältige Weiterbildung der Fürsorgerinnen, die im vergangenen Jahr in mehrtägigen Kursen mit den speziellen Problemen der Multiplen Sklerose, der zerebralen Lähmungen und der rheumatischen Erkrankungen sowie mit dem Gebrauch von Hilfsmitteln vertraut gemacht wurden. Schließlich sei noch der Bundeskredit für Fürsorgeleistungen an Invalide (FLI) erwähnt, den Pro Infirmis im Auftrag des Bundes seit zwei Jahren verwaltet. Der entsprechende Rechenschaftsbericht erhellt, welche große Arbeit Pro Infirmis mit der Verwaltung dieses Kredites leistet, aber auch welch großem Bedürfnis die dadurch mögliche zusätzliche Hilfe entspricht.

Ein paar Beispiele aus dem vielfältigen Aufgabenbereich von Pro Infirmis und ihren Fachverbänden! Sie zeigen deutlich, wie notwendig eine tatkräftige und bewegliche private Behinderten-Hilfsorganisation für unsere behinderten Mitbürger ist. (Der Jahresbericht Pro Infirmis kann beim Zentralsekretariat, Postfach, 8032 Zürich, Tel. (051) 32 05 31 bezogen werden.)

Rechtsentscheide

Grundsätze der Armenfürsorge: Übernahme von Schulden Bedürftiger

- 1. Wann kann und soll die Armenfürsorge Schulden eines Bedürftigen bezahlen, zu deren Eingehung sie ihn nicht ermächtigt hat?*
- 2. Wann ist die Ablehnung der Schuldenübernahme pflichtwidrig? (Auszug aus einem Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 30. Juli 1968.)*

2. Es ist der Fürsorgebehörde unbenommen, unter Umständen auch eine Unterstützung zu gewähren, damit der Gesuchsteller, der sich in einer Notlage befindet, Schulden tilgen kann. Sie kann auch seine Schulden zur Bezahlung übernehmen. Es ist jedoch ein von jeher allgemein anerkannter Grundsatz der Armenfürsorge, daß dies nur ausnahmsweise und mit besonderer Zurückhaltung geschehen soll. Sonst würde jeder Bürger glauben, er könne nach Belieben Schulden machen; die Fürsorgebehörde werde sie übernehmen, wenn die Gläubiger ihn bedrängen sollten. Eine bedenkenlose Schuldenübernahmepaxis der Fürsorgebehörden würde sich auf den Selbsterhaltungswillen und die Zahlungsmoral der Bevölkerung und auf die öffentlichen Finanzen verheerend auswirken. Deshalb müssen im Einzelfall besondere Gründe vorliegen, die die Fürsorgebehörde veranlassen können, vom Grundsatz abzuweichen und Schulden eines Bedürftigen zu übernehmen, auch wenn sie ihn nicht ermächtigt hatte, sie einzugehen. Es kann sich zum Beispiel die Notwendigkeit ergeben, durch Übernahme rückständiger Mietzinse zu verhüten, daß der Bedürftige aus der Wohnung ausgewiesen und obdachlos wird. Oder es kann sich als fürsorgerisch zweckmäßiger erweisen, die Verpflichtungen eines Bedürftigen aus einem Abzahlungsvertrag zu übernehmen, als ihn der Rücknahme des gesamten Mobiliars durch den Verkäufer auszusetzen (vgl. *Zihlmann*, Einführung in die Praxis der Armenfürsorge, S. 137). Unter Umständen läßt sich auch durch eine einmalige Unterstützung, die zur Befreiung eines Unbemittelten von nicht allzu großen Schulden bestimmt ist, dessen gänzliche Verarmung und dauernde Unterstützungsbedürftigkeit vermeiden.

Die Fürsorgekommission L. hatte keine derartigen Gründe, die Schulden zu übernehmen, die der Beschwerdeführer ohne ihre Zustimmung begründet hatte. Ein Ausweisung aus der Wohnung drohte dem Beschwerdeführer nicht; die Fürsorgekommission hatte bereits für den Mietzins Gutsprache geleistet. Es handelte sich auch nicht darum, dem Beschwerdeführer die notwendige Wohnungsausstattung zu erhalten; niemand drohte ihm diese wegzunehmen. Eine dauernde Sanierung der wirtschaftlichen Lage des Beschwerdeführers endlich war durch die Übernahme der in Frage stehenden Schulden auch nicht zu erzielen. Der Beschwerdeführer ist wegen chronischer asthmoider Bronchitis mit Lungenerweiterung sowie chronischer Polyarthrites hauptsächlich in den Ellbogen- und Handgelenken nur sehr beschränkt erwerbsfähig. Auch seine Ehefrau leidet an einer Polyarthrose, besonders der Hüftgelenke und der Halswirbelsäule. Die Beiden vermögen deshalb sich und ihre Familie nicht durchzubringen, obschon jetzt auch Leistungen der Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen fließen. Die Familie wird seit mehreren Jahren regelmäßig und mit namhaften Beträgen unterstützt. Die Übernahme von Schulden durch die Armenfürsorge würde an der Unterstützungsbedürftigkeit des Beschwerdeführers nichts ändern.

3. Die Beschwerde wäre zu schützen, wenn die Fürsorgekommission L. den Beschwerdeführer wissentlich ungenügend unterstützt und ihn dadurch gezwungen hätte, zur Bestreitung lebensnotwendiger Bedürfnisse Schulden einzugehen; so insbesondere, wenn der Beschwerdeführer sie seinerzeit um Gutsprache für bevorstehende ärztliche und Spitalbehandlung ersucht hätte und die Behörde sie grundlos und pflichtwidrig verweigert hätte. Weder behauptet aber der Beschwerdeführer, er habe die Fürsorgekommission L. jeweils vergeblich um Gutsprache ersucht, bevor er die Arzt-, Spital-, Lebensmittel und andern Schulden einging, um die es geht, noch enthalten die Akten irgendwelche Anhaltspunkte dafür, daß die Behörde solche Gesuche abgelehnt oder überhaupt den Gesuchsteller wissentlich ungenügend unterstützt hätte. Vielmehr verhält es sich offensichtlich so, daß

der Beschwerdeführer die Fürsorgebehörde jeweils nicht oder nur mangelhaft über seine Einkommensverhältnisse und die bevorstehenden Ausgaben unterrichtete und, wenn er infolgedessen eine nach seiner Auffassung ungenügende Unterstützung erhielt, seine Bedürfnisse eigenmächtig befriedigte. Er konsultierte namentlich ohne die vorherige Zustimmung der Fürsorgebehörde Ärzte, ließ sich oder seine Ehefrau in Krankenanstalten aufnehmen und bezog Lebensmittel auf Kredit. Der Beschwerdeführer erscheint als ein unbelehrbarer Besserwisser und Rechthaber; er meint offensichtlich, nicht die Fürsorgebehörde, sondern er habe zu bestimmen, welche Ausgaben notwendig und auf Kosten des Gemeinwesens zu tätigen seien. Die Fürsorgekommission L. handelte weder gesetzwidrig noch unangemessen, sondern im Gegenteil fürsorgerisch durchaus richtig, wenn sie es ablehnte, eine derartige Haltung des Beschwerdeführers gutzuheißen und die von ihm eigenmächtig begründeten Schulden zu übernehmen. Sie hat, soviel aus den Akten ersichtlich ist, Unterstützungsgesuchen des Beschwerdeführers und seiner Ehefrau immer entsprochen, wenn es nach den Verhältnissen, soweit sie sie kannte, als angezeigt erschien. Die Familie des Beschwerdeführers wurde keineswegs zu knapp gehalten. Wenn die Fürsorgekommission gelegentlich auf Sonderwünsche des Beschwerdeführers nicht eingetreten sein sollte, bedeutet dies keine Pflichtverletzung. Auch der nicht unterstützte Minderbemittelte kann sich nicht alles leisten.

Grundsätze der Armenfürsorge: Inwieweit hat diese einem Bedürftigen die Bezahlung von Steuern zu ermöglichen? (Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 28. Mai 1968.)

Es sind uns keine ausdrücklichen Bestimmungen in kantonalen Fürsorgegesetzen bekannt, wonach die Armenfürsorge in einem laufenden Unterstützungsfall weder direkt noch indirekt für Staats- und Gemeindesteuern aufkommen dürfte. Es handelt sich lediglich um ein von der Armenfürsorge allgemein befolgtes Prinzip, das auf der Feststellung beruht, daß nach den maßgebenden Steuergesetzen Unterstützte regelmäßig entweder nicht steuerpflichtig sind oder die Möglichkeit haben, den Steuererlaß zu erwirken. Nur soweit ein Steuererlaß nicht möglich ist, muß die geschuldete Steuer zum Zwangsbedarf des Unterstützten gerechnet und die Unterstützung entsprechend bemessen werden. Dies dürfte aber in der Regel höchstens bei gewissen Spezialsteuern (zum Beispiel Handänderungsabgaben oder Stempelsteuern) und indirekten Steuern (zum Beispiel Warenumsatzsteuern) zutreffen. Direkte Einkommens- und Vermögenssteuern werden unseres Wissens einem Bedürftigen immer erlassen, soweit er überhaupt steuerpflichtig ist.

Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung, Art. 11

Wann gilt ein von der Armenfürsorge gewährter «Vorschuß» als Unterstützung, die gegebenenfalls die Wartefrist unterbricht? (Ansichtsausschreibung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern vom 31. Mai 1968.)

Eine materielle Leistung, welche die Armenfürsorge einer Person ausrichtet, gilt nach der Praxis unserer Direktion nur in folgenden Fällen nicht als Unterstützung im Sinne von Artikel 11 des Konkordats über die wohnörtliche Unterstützung:

1. Wenn es sich nur um die Weiterleitung einer Zahlung an den Klienten handelt, die dessen Schuldner aus besonderen Gründen bei der Armenpflege gemacht hat (sogenannte Vermittlungsfälle);

2. wenn es sich um einen Vorschuß auf Einnahmen handelt, die mit voller Sicherheit noch im Laufe der Rechnungsperiode eingehen werden, so daß die Rechnung – zum Beispiel die Quartalsrechnung – ausgeglichen ist.

In allen andern Fällen ist die Leistung der Armenfürsorge unseres Erachtens als Unterstützung zu betrachten; insbesondere

- wenn Zeitpunkt und Maß der erhofften Rückerstattung ungewiß sind,
- wenn die erwartete Rückerstattung ausbleibt, oder
- wenn die Rückerstattung erst nach Abschluß der Rechnungsperiode erfolgt.

Gerade bei Vorschüssen auf Alimentenguthaben ist erfahrungsgemäß die Rückerstattung durch den Alimentenschuldner stets ungewiß. Solche Vorschüsse sind daher unseres Erachtens regelmäßig als Unterstützungen zu betrachten, auch wenn sie früher oder später durch Zahlungen des Alimentenschuldners voll gedeckt werden. So verhält es sich anscheinend auch im Falle der Frau F.; wir würden diese als während 12 Monaten unterstützt und die Wartefrist als unterbrochen betrachten.

Literatur

Neuerscheinung

Zur Orientierung über bestehende und geplante Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie als Nachschlagewerk besonders für soziale, heilpädagogische und therapeutische Stellen haben Pro Infirmis und die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter das Verzeichnis

Rehabilitations-Einrichtungen – Institutions de réadaptation

Zweite wesentlich erweiterte Auflage 1968, 176 Seiten, broschiert Fr. 6.–, soeben neu herausgegeben. Als *einziges umfassendes Verzeichnis* auf dem Gebiete der Behindertenhilfe enthält die Broschüre in rund 750 Einträgen nähere Angaben über:

Medizinische Einrichtungen, Abklärungs- und Hilfsmittelberatungsstellen für Behinderte; Sonderschulen und Sonderschulheime; Eingliederungszentren, Anlernwerkstätten, geschützte Werkstätten, Heimarbeitsbetriebe; Wohnheime für berufstätige Behinderte; Pflege- und Altersheime für Behinderte sowie die Adressen von rund 200 schweizerischen Fach-, Eltern- und Selbsthilfeorganisationen; spezialisierten Fürsorgestellen für Behinderte; IV-Regionalstellen und IV-Kommissionen.

Das Verzeichnis kann direkt bei den beiden Herausgebern bestellt werden: Zentralsekretariat Pro Infirmis, Postfach, 8032 Zürich, Tel. (051) 32 05 32; SAEB-Sekretariat, Seestraße 161, 8002 Zürich, Tel. (051) 27 41 90.